

lieber Vertrag. Es ist jedoch ein bestimmtes Rechtsverhältnis begründet, auf Grund dessen diese Personen die Pflicht haben, die Interessen des sozialistischen Eigentums wahrzunehmen.

Voraussetzung strafrechtlicher Verantwortlichkeit für ein vollendetes Delikt ist, daß zum Schaden des sozialistischen Eigentums für den Täter oder einen anderen ein Vermögensvorteil eingetreten ist; die bloße Gefährdung des sozialistischen Eigentums genügt also nicht.

Tateinheit zwischen Untreue (§ 161 a StGB) und Vertrauensmißbrauch (§ 165 StGB) ist dann gegeben, wenn neben der Schädigung des sozialistischen Eigentums und dem dadurch erreichten rechtswidrigen Vermögensvorteil für den Täter oder für andere bedeutende wirtschaftliche Schäden verursacht wurden und beim Täter die Subjekteigenschaften des § 165 StGB vorliegen.

Eine von § 161 a StGB tatbestandsmäßig erfaßte Handlung kann nicht als Verfehlung verfolgt werden, da gemäß § 3 Abs. 2 StGB Verfehlungen im Gesetz als solche genau bestimmt sein müssen, was bei § 161 a StGB nicht der Fall ist. Jedoch kann bei weniger schwerwiegenden Verstößen gegen § 161 a StGB eine Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Gericht in Betracht gezogen werden.

Bestrafung von Verbrechen zum Nachteil sozialistischen Eigentums (§ 162 StGB)

Die mit § 161 a StGB eingefügte dritte Form einer Straftat zum Nachteil sozialistischen Eigentums, die Untreue, ist nunmehr — ebenso wie Diebstahl und Betrug — mit ihren schweren Fällen auch von § 162 StGB erfaßt. Darüber hinaus ist in § 162 Abs. 1 StGB die bisherige abschließliche Festlegung der schweren Fälle durch die Einfügung des Wortes „insbesondere“ in eine beispielhafte Aufzählung umgewandelt worden. Im übrigen werden aber die bisherigen Kriterien im wesentlichen beibehalten.

Um die Abgrenzung zum Tatbestand der Bestrafung von Vergehen zum Nachteil sozialistischen Eigentums (§ 161 StGB) in bezug auf das Kriterium der Tatbegehung „mit großer Intensität“ eindeutiger zu gestalten, wurden die Anforderungen an den Verbrechenstatbestand des § 162 Abs. 1 Ziff. 3 StGB neu bestimmt. In den Fällen, in denen der Täter nach dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes zum StGB „wiederholt mit besonders großer Intensität“ handelte, wird die Tat als Verbrechen nach § 162 StGB geahndet. Damit sind folgende Konsequenzen verbunden:

1. Die Begriffe „große Intensität“ in den §§ 161 und 162 StGB sind nicht identisch. Vielmehr sind an das Tatbestandsmerkmal „besonders große Intensität“ i. S. des § 162 Abs. 1 Ziff. 3 StGB inhaltlich andere, qualitativ höhere Anforderungen zu stellen als an das Tatbestandsmerkmal „große Intensität“ i. S. des § 161 StGB.

2. Begeht ein Täter eine Straftat zum Nachteil sozialistischen Eigentums mit „besonders großer Intensität“ und handelt es sich nur um eine einzige Handlung — also keine wiederholte —, ist er gemäß § 161 StGB zu bestrafen.

3. Handelt ein Täter wiederholt mit „großer Intensität“ — aber eben nicht mit „besonders“ großer Intensität —, ist er ebenfalls gemäß § 161 StGB zur Verantwortung zu ziehen, sofern nicht eine schwere Schädigung des sozialistischen Eigentums nach § 162 Abs. 1 Ziff. 1 StGB vorliegt.

4. § 162 Abs. 1 Ziff. 3 StGB kann nur dann angewendet werden, wenn beim wiederholten Handeln jede einzelne Handlung mit „besonders großer Intensität“ begangen wurde.

Die Kriterien, die von der bisherigen Rechtsprechung

für das Vorliegen einer „großen Intensität“ entwickelt wurden, sind nicht alle mit einer „besonders großen Intensität“ i. S. des § 162 Abs. 1 Ziff. 3 StGB in seiner Neufassung gleichzusetzen. So wird es richtig sein, das Aufbrechen von Türen und Behältnissen, das Eindringen von Fenstern oder das Einsteigen in Gebäude mittels einer Leiter als „große Intensität“ zu bewerten; das hat aber nur eine Bestrafung nach § 161 StGB zur Folge. Werden diese Straftaten wiederholt in dieser Form begangen, kann u. U. eine Bestrafung gemäß § 64 Abs. 3 StGB (Überschreitung der höchsten Obergrenze der Freiheitsstrafe bei Tatmehrheit) in Betracht kommen; ausgehend von den bisherigen Erfahrungen der Strafverfolgung genügt die insoweit mögliche Freiheitsstrafe von drei Jahren, um derartigen Straftaten mit der erforderlichen Konsequenz entgegenzutreten.

Eine „besonders große Intensität“ i. S. des § 162 Abs. 1 Ziff. 3 StGB kann z. B. vorliegen, wenn der Täter komplizierte Sicherheitsvorrichtungen mit besonderem Aufwand ausschaltet, Panzerschranke aufschneidet oder besondere geistige Anstrengungen unternimmt, um Sicherheitssysteme auszukundschaften und zu überwinden.

Die Justizorgane erhalten mit der Neufassung des § 162 StGB die Möglichkeit, in weitaus differenzierterer Form als bisher auf besonders gefährliche Angriffe gegen das sozialistische Eigentum zu reagieren.

Zum Schutze des persönlichen und privaten Eigentums ist das Merkmal „besonders große Intensität“ auch in § 181 Abs. 1 Ziff. 3 StGB aufgenommen worden (vgl. Ziff. 26 der Anlage zum ÄGStGB vom 19. Dezember 1974).

Verletzung der Preisbestimmungen (§ 170 StGB)

Die Änderungen des § 170 StGB berücksichtigen, daß die Notwendigkeit gewachsen ist, die gesetzlich zulässigen Preise in differenzierter Weise strafrechtlich zu schützen. Dabei wurde auf die Erfahrungen der Rechtsprechung zurückgegriffen.

In § 170 StGB wurden die Hauptmerkmale der objektiven Begehungsweise beibehalten; das zusätzliche Schuldkriterium des beabsichtigten ungerechtfertigten Vermögensvorteils wurde jedoch herausgenommen, da der erhebliche Mehrerlös ausnahmslos mit der Erlangung oder Sicherung eines Vermögensvorteils identisch ist. Das ist auch dann der Fall, wenn Preisüberschreitungen zum Ausgleich eines Gewinnverlustes dienen sollen, z. B. bei gesellschaftlich nicht anerkannten überhöhten Selbstkosten, die auf die Vertragspartner abgewälzt werden.

Die in § 170 Abs. 1 Ziff. 2 StGB (alte Fassung) beschriebenen Tatbestandsmerkmale zur Abgrenzung von Ordnungswidrigkeiten haben sich in der Praxis nicht bewährt, da auch diese Handlungen — sofern der herbeigeführte Mehrerlös nicht erheblich ist — weitgehend mit den Maßnahmen des Ordnungswidrigkeitsrechts geahndet wurden. Andererseits erhöhen wiederholte Verstöße gegen die Preisbestimmungen mit der Herbeiführung eines erheblichen Mehrerlöses ganz wesentlich die Schwere des gesamten Delikts, so daß für diese Handlungen und für die Herbeiführung besonders hoher Mehrerlöse der Tatbestand eines schweren Falles aufgenommen wurde (§ 170 Abs. 3 Ziff. 1 und 2 StGB).

Da bei fahrlässiger Verletzung der Preisbestimmungen entsprechend der Abgrenzung der Verantwortungsgebiete in der Volkswirtschaft zwischen demjenigen, der den ungesetzlichen Preis veranlaßt, und demjenigen, der einen solchen Preis vereinnahmt, keine Identität besteht, jedoch in beiden Fällen ein erheblicher Verstoß

3/ Vgl. dazu OG, Urteil vom 30. März 1972 — 2 Zst 5/72 — (NJ 1972 S. 366); OG, Urteil vom 12. Juli 1972 — 2 Zst 26/72 — (NJ 1972 S. 649).